

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, Dienstag, den 26. Januar 1926.

(Beginn 6 Uhr 20 Minuten.)

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend
 - a) Aenderung der §§ 2 und 5 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag,
 - b) Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925.
3. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Anträge.

Vorsitzender Dr. Farres: Die Sitzung ist eröffnet. Beisitzer sind die Herren Kohl und Dr. Kirchner. Ich bitte sie, neben mir Platz zu nehmen. Ist Herr Kirchner nicht da? Dann bitte ich Herrn Hauck und Herrn Kohl, hier Platz zu nehmen. (Geschlecht.)

Punkt 1 der Tagesordnung: Eingänge.

Neue Eingänge sind nicht bekanntzugeben. Was eingegangen ist, ist ja heute schon verlesen worden. Wir kommen zu

- Punkt 2: Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betr.
- a) Aenderung der §§ 2 und 5 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag,
 - b) Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925.

Verhandlung und Bericht werden besser getrennt. Zu beiden Punkten ist Herr Abgeordneter Eberle Berichterstatter. Ich erteile ihm zu Punkt 2a das Wort.

Abgeordneter Eberle: Bezüglich des Punktes 2a kann ich auf eine Berichterstattung verzichten, weil der Herr Vorsitzende heute vormittag die Begründung der notwendigen Aenderung der Geschäftsordnung bereits gegeben hat. Der Geschäftsordnungsausschuß beantragt, so zu beschließen, wie es hier in der Vorlage, die Ihnen zugegangen ist, vermerkt ist.

Vorsitzender Dr. Farres: Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich Punkt 2a nach dem Bericht und Antrage des Ausschusses als genehmigt.

Zu Punkt 2b ist derselbe Herr Berichterstatter.

Abgeordneter Eberle: Nach § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 ist das Wahlverfahren, soweit es im Gesetz selbst nicht geregelt ist, durch die Geschäftsordnung zu regeln. Es wird Ihnen nun eine Wahlordnung vorgelegt, die nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Bestandteil der Geschäftsordnung des Provinziallandtages wird. Im Geschäftsordnungsausschuß sind gegen die Vorlage Einwände nicht erhoben worden. Bei späterer Durchsicht habe ich jedoch gefunden, daß auf Seite 2 unter dem § 14 im ersten Satz eine Aenderung erforderlich ist. Es heißt da: „Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende und die Beisitzer.“ Dies ist einmal nach der Rechtschreibung nicht ganz richtig. Dann aber könnten, wenn es so stehen bliebe, auch ja hliche Bedenken dagegen geltend gemacht werden. Ich möchte Sie bitten, zu beschließen, daß es heißt: „Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden (statt entscheidet) der Vorsitzende und die Beisitzer.“

Vorsitzender Dr. Farres: Also anstatt entscheidet entscheiden. Dagegen erheben sich keine Bedenken. Wird sonst das Wort hierzu gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß auch hier entsprechend dem Antrage des Ausschusses entschieden ist.

Wir kommen zu

Punkt 3: Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Anträge.

Die sämtlichen Eingänge, die ich heute morgen Ihnen vorgetragen habe, haben den Ältestenrat beschäftigt. Nach der Geschäftsordnung sind sie dem Provinzialausschuß zunächst überwiesen worden. Der Provinzialausschuß wird morgen um 10 Uhr zusammentreten. Ich schlage Ihnen vor, die Entscheidung des Provinzialausschusses abzuwarten und auf morgen 11 ½ Uhr eine Vollsitzung anzuberaumen. Um 3 Uhr